

Überlastete Bundesräte : bevor die Regierungstätigkeit zusammenbricht...

Autor(en): **Stark, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bevor die Regierungstätigkeit zusammenbricht...

*Seit dem plötzlichen Tod Willy Ritschards und den vorzeitigen Rücktritten von Rudolf Friedrich und Alphons Egli weiss es jedermann: Unsere Bundesräte sind überlastet! Wie Abhilfe schaffen? Prof. Hans Stark, Chefredaktor des «Bund», geht dieser Frage nach. **

Der überraschende, gesundheitlich bedingte Rücktritt Bundesrat Eglis liess die schon recht alte Diskussion um die Überlastung der Landesregierung neu aufflammen. Eine Motion, die von der freisinnigen Fraktion bereits im September 1984 eingereicht worden ist, verlangt vom Bundesrat Massnahmen zur «Gewährleistung der Regierungstätigkeit». Bleibt nur zu hoffen, dass die überlastete Regierung diesen Auftrag auch erfüllen kann, bevor die Regierungstätigkeit vollends zusammenbricht...

Kollegialsystem in Gefahr

Eine der Möglichkeiten zur Entlastung der Regierung scheint aus Abschied und Traktanden gefallen zu sein: die Erhöhung der Zahl der Bundesräte von 7 auf 9 oder gar 11. Zwei Bundesräte mehr brächten kaum die erhoffte (und nötige) Entlastung. Eine Erhöhung auf 11 Regierungsmitglieder würde zwar eine bessere Verteilung der Aufgaben und Belastungen erlauben, ginge aber wohl kaum ohne die Schaffung eines Präsidialdepartements ab, das die Regierungstätigkeit und den Geschäftsgang zu steuern und zu koordinieren hätte.

Mit einem Präsidialdepartement und elf Regierungsmitgliedern wäre das Kollegialsystem zumindest gefährdet. Im Keim wäre das Amt eines Ministerpräsidenten geschaffen, was zu einer grundlegenden Umgestaltung des Regierungssystems führen könnte. Das Kollegialsystem hat zwar institutionelle und eben auch kollegiale Schwächen. In einem föderativen und sprachlich, kulturell sowie parteipolitisch differenzierten Bundesstaat, in dem zudem Volk und Stände über Initiative und Referendum an den politischen Entscheiden beteiligt sind, entfaltet

es aber eine unerlässliche integrative Wirkung und ist deshalb staatspolitisch von eminenter Bedeutung und Tragweite.

Bleiben die an sich vielfältigen Vorschläge für eine personelle und administrative Entlastung der einzelnen Bundesräte und auch des Gesamtbundesrats; sie reichen von persönlichen Beratern über die Einsetzung von Staatssekretären, die vermehrte Vertretung der Regierungsmitglieder durch Beamte in Kommissionen und Parlament bis hin zu organisatorischen Massnahmen für eine einfachere Abwicklung der Geschäfte.

Kein Patentrezept in Sicht

Was den personellen Aspekt betrifft: Mehr «Personal» bedeutet nicht zwingend eine Entlastung. Die Einrichtung der persönlichen Berater hat sich nicht in allen Teilen bewährt. Vor allem besteht bei einem Stab persönlicher Berater die Gefahr einer parteipolitischen Hausmacht, die ausserhalb und unter Umständen gegen die Verwaltung operiert. Bei der (vermehrten) Einsetzung von Staatssekretären kann sich leicht, zumal bei «schwachen» Bundesräten, eine Kluft zwischen politischer und administrativer Verantwortung auftun.

Das Postulat der «organisatorischen Massnahmen» bringt wenig, wenn – wie beim Bundesrat – der entschiedene Wille fehlt, sich vom Kleinkram zu befreien, oder wenn es – wie beim Parlament – an Selbstdisziplin und Einsicht mangelt, so dass halt selbst bei Bagatellvorlagen immer ein Bundesrat Rede und Antwort stehen muss.

Das Problem der schwindsüchtigen Regierungstätigkeit lässt sich durch oberflächliche Korrekturen nicht lösen. Der Nacht-

wächterstaat des vergangenen Jahrhunderts ist zum modernen Sozial- und Leistungsstaat umgebaut und teilweise auch aufgebläht worden. In dem Mass, wie die Dienstleistungen des Staats – immer auch mit Zustimmung von Volk und Ständen – ausgebaut worden sind, wuchs die Verwaltung oder wurden neue Ämter geschaffen. Das Siebnerkollegium musste einen immer grösseren Verwaltungsapparat führen, wobei nicht wenige Mitglieder dieses Kollegiums von der Ausbildung her gute Juristen und politisch angesehene Parlamentarier waren, aber nur ausnahmsweise Führungs- oder gar Managererfahrung hatten.

Vernachlässigter Leitungsauftrag

Nach der Verfassung ist der Bundesrat die «oberste vollziehende und leitende» Behörde der Eidgenossenschaft. Diesen Leitungsauftrag hat er in den vergangenen Jahren zunehmend vernachlässigt.

Die Folgen sind bereits offensichtlich: Weil politische Ziele und Perspektiven fehlen, breiten sich politische Gleichgültigkeit, kurzsichtiger Opportunismus und rücksichtslose Interessenverfechtung, Staatsverdrossenheit und Staatsüberdross aus. Diese Mängel dürfen zwar nicht ausschliesslich einem überlasteten Bundesrat angelastet werden – von einer Regierung dürfte aber doch erwartet werden, dass sie wenigstens für sich und ihre Arbeit endlich Prioritäten zu setzen wagt.

**Gekürzte Fassung eines im «Bund» vom 4. 10. 1986 erschienenen Leitartikels.*

St. Galler mit höchsten Punktzahlen

Gegen 7000 Ostschweizer der Zone IV (AI, AR, TG, GR, GL und SG), davon 3300 aus dem Kanton St. Gallen, stellten sich 1986 den Experten zur Rekruten-Aushebung. Dabei erzielten zwei St. Galler die höchsten Punktzahlen: René Schmidheiny, Niederwil, 462 und Beat Senn, Nesslau, 461. Vor einigen Tagen durften sie und weitere fünf Kameraden Wanderpreis und je eine Gobellet zu Eigentum aus den Händen des Vorstehers des kantonalen Amtes für Turnen und Sport, Walter Ammann, in Empfang nehmen.

Wussten Sie:

Konsularischer Schutz

Aufgrund der häufigeren Auslandsreisen von Schweizer Bürgern haben sich die Schweizer Konsulate (38 Berufs-Generalkonsulate, 19 Berufskonsulate, 5 Honorar-Generalkonsulate sowie 33 Honorarkonsulate) mit immer mehr Fällen zu befassen. 1985 waren es beispielsweise 119 Verkehrsunfälle in 30 Staaten, von denen 66 tödlich endeten. Im Jahresbericht der Sektion für konsularischen Schutz im Departement für auswärtige Angelegenheiten ist ferner von 560 Betreuung- und Unglücksfällen, davon 147 mit tödlichem Ausgang, die Rede. Rund 1500 Anrufe waren allein unmittelbar nach der Erdbebenkatastrophe in Mexiko und auch während der Achille-Lauro-Entführung zu bewältigen. Bei 593 Verhaftungen war Unterstützung nötig, vornehmlich in der BRD, in Frankreich, Italien und Spanien. Ihnen wurden Drogendelikte (283 Fälle), Diebstahl (61) und Widersetzung gegen die Staatsgewalt vorgeworfen. Ende 1985 befanden sich noch 202 Schweizer im Ausland in Haft, die ebenfalls von den Konsulaten zu betreuen sind. F.G.

Aus dem Bundesgericht

Erschleichung der Niederlassung durch Scheinehe

Wenn eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit eine Scheinehe eingeht, um zu einer Niederlassungsbewilligung zu gelangen, kann letztere, gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG), widerrufen werden.

Strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung eines angeblichen früheren Schweizer Bürgers, der sein Bürgerrecht verwirkt haben will, setzt den strikten Nachweis voraus, dass er vor der mutmasslichen Verwirkung das schweizerische Bürgerrecht effektiv innehatte. So entschied das Bundesgericht in einem Fall, in dem vieles auf ein solches früheres Bürgerrecht hinwies, eine Lücke in der Beweiskette aber Zweifel hinterliess.